

**Postulat Vonarburg Roland und Mit. über Weisungen für den Vokal- und Instrumentalunterricht von Lernenden an Gymnasien und Fachmittelschulen des Kantons Luzern (P 684). Eröffnet am: 21.06.2010 Bildungs- und Kulturdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Der Kanton Luzern entrichtet seit 1980 Beiträge an die Träger der kommunalen Musikschulen und an die Musikhochschule für Lernende der Gymnasien und Fachmittelschulen. Mit der Teilrevision der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung (SRL Nr. 502) wurde der Instrumental- und Gesangsunterricht an den Gymnasien teilweise neu geregelt. Die Lektionen im Einzelunterricht dauern gemäss § 8 Absatz 4 in der Regel 40 Minuten. Die neue Regelung trat am 1. August 2010 in Kraft. Gestützt auf die Vorarbeiten einer kantonalen Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Kantonsschule, kommunaler Musikschule und der Hochschule Luzern - Musik sowie auf die Empfehlungen des Verbands Luzerner Gemeinden (VLG) und des Verbands für die Musikschulen (VML) vom 18.9.2006 erliess das Bildungs- und Kulturdepartement die im Postulat erwähnten Weisungen zur Sicherung der Qualität des Instrumentalunterrichts und zur Klärung der administrativen Abläufe. Den Inhalt dieser Weisungen bestätigte der Regierungsrat mit Beschluss vom 15.6.2010. Im Sinne der Gleichbehandlung dauern die Lektionen im Einzelunterricht an den Gemeindemusikschulen für alle Lernenden der Gymnasien und Fachmittelschulen 40 Minuten während 19 Schulwochen pro Semester.

Die Gemeindemusikschulen übernehmen mit dem Instrumentalunterricht an Lernende kantonalen Mittelschulen grundsätzlich eine kantonale Aufgabe. Dafür erhalten sie, nebst Schulgeldern, kantonale Subventionen und müssen den Qualitätsansprüchen der Kantonsschulen genügen. Die Einführung der 40-Minuten Lektion als Standard ist Teil eines Bündels von Massnahmen zur Qualitätssicherung. Daneben müssen die Instrumentallehrpersonen in der Regel über einen Masterabschluss und die kommunalen Musikschulen über ein Qualitätsmanagement verfügen.

Nebst dem Argument, für alle Lernenden der kantonalen Mittelschulen gleiche Bedingungen zu schaffen, lässt sich die neue Regelung auch didaktisch begründen. Für eine Lektion in Instrumentalunterricht sind 30 Minuten sehr knapp bemessen. Zählt man Einrichten und die Überprüfung der Hausaufgaben zu Beginn der Lektion und die Besprechung der neuen Hausaufgabe am Ende der Lektion ab, bleibt für Instruktion und Üben nur noch wenig Zeit zur Verfügung.

Wir beantragen die Ablehnung des Postulats.

Luzern, 01.10.2010 / Protokoll-Nr: 1070